

Freitag, 10. Juli 1936.

Ausweisung italienischer Journalisten.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 2. Juli 1936.

Ueber den Zwischenfall anlässlich der Völkerbundsversammlung am 30. Juni 1936 berichtet die Bundesanwaltschaft:

"I. Inbezug auf den Tatbestand ist folgendes zu erwähnen: Eröffnung und Durchführung dieser Völkerbundsversammlung ist auf Grund der Pressemeldungen bekannt. Man hatte alles Nötige vorgeesehen, um irgendwelche Kundgebungen im Zusammenhang mit dem Erscheinen des Negus zu vermeiden, z.B. sein unauffälliges Eintreten in den Saal während der Eröffnungsrede des präsidierenden Ministers Eden.

Als jedoch der Negus dann die Rednertribüne betreten wollte, begann auf einer Presse-Tribüne ein Pfeifen, Schreien und Rufen, das für einige Zeit jede Verständigung im Saal unmöglich machte. Die für den Ordnungsdienst auf den Tribünen verantwortlichen Agenten mussten einschreiten. Es stellte sich heraus, dass italienische Journalisten eine systematische Demonstration vorbereitet hatten. Sie liessen sich nicht zur Ruhe weisen, sondern riefen, schimpften und sangen auch noch weiter, während sie aus dem Saal abgeführt wurden. Der Lärm hörte erst auf, als sämtliche Unruhestifter aus dem Saal entfernt waren.

Aus den verschiedenen Rapporten der Polizeiagenten und Securitaswächter sowie aus den Einvernahmeprotokollen ergibt sich übereinstimmend, dass die italienischen Journalisten Trillerpfeifen mitgebracht hatten, um jede Verständigung überpfeifen zu können. Ausserdem wurde festgestellt, dass folgende Wendungen wiederholt laut in den Saal gebrüllt worden sind: "Assassin", "negriero", "Ce n'est pas votre place ici", "sortez-les", "allez à la guerre", "pas de l'Amharrique", "basta, va rejoindre ton gouvernement", "Viva Mussolini", "Evviva il Duce". Ferner wurden das Giovinezza-Lied und



andere fascistische Kampfgesänge auf italienisch in den Saal gebrüllt.

Gegenüber dem Ordnungsdienst im Saal und auch gegenüber den Polizeiaagenten des Kantons Genf ausserhalb des Völkerbundsgebäudes wurde Widerstand geleistet, u.a. erhielt ein Securitaswächter Fussritte, jemand wurde an den Haaren gerissen usw.

Im ganzen wurden 10 italienische Journalisten abgeführt. Es handelt sich um

C a i a n i Lido, geb. 23.9.1890,
 C a p r i n Julio, geb. 22.3.1880,
 C a s s u t o Aldo, geb. 28.12.1891,
 C i u c c i Carlo, geb. 6.3.1905,
 E n g e l y Giovanni, geb. 18.4.1891,
 F a s c e t t i Viktor, geb. 25.9.1891,
 M a r c h i n i Marco, geb. 6.3.1898,
 M o n e l l i Paolo, geb. 15.7.1891,
 M o r r e a l e Eugenio, geb. 28.1.1891, und
 S i g n o r e t t i Alfredo, geb. 19.2.1901.

Fascetti Viktor und Marchini Marco, die beide in Genf wohnen, wurden aus der Haft entlassen, alle andern befinden sich z.Zt. in der Prison de Saint-Antoine noch in Haft.

(Nach Ausfertigung dieses Antrages ist die Haftentlassung der Festgenommenen von der Bundesanwaltschaft weisungsgemäss angeordnet worden. Die Verfügung an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf vom 1. Juli, 17.30 Uhr, hat den Wortlaut:

"Suivant instructions Département fédéral justice et police d'accord avec Département politique vous prions remettre en liberté journalistes italiens actuellement détenus à Genève. Ceux-ci devront attendre hors de Genève, qu'ils ont à quitter immédiatement, la décision du Conseil fédéral. Départ de Genève est à surveiller. Prière nous faire rapport sur exécution de cette mesure.")

II. In rechtlicher Beziehung ergibt sich Folgendes, was ein Bundesstrafverfahren oder aber die Landesverweisung durch den Bundesrat anbetrifft:

1. Das Bundesstrafrecht findet auf Delikte nach Art. 42 und 43, die im Völkerbundsgebäude begangen worden sind, Anwendung. In der Strafsache Justh von 1927 - die heute vergleichsweise in einer Reihe von Punkten herangezogen werden kann - hat die Kriminalkammer der Bundesassisen (Gerichtsmehrheit) bereits in diesem Sinne entschieden, und die Bundesanwaltschaft pflichtet dieser Entscheidung als richtig bei. Wesentlich für die Anwendbarkeit des Bundesstraf-

rechtes ist:

Die Gebäude und Grundstücke des Völkerbundes sind im Völkerbunds-Pakt zwar als unverletzlich erklärt, nicht aber als extritorial (hierzu Stämpfli, Schweiz. Jur. Zeit. 23, S. 260).

2. Die Anwendbarkeit des Bundesstrafrechtes grundsätzlich vorausgesetzt, sind in verfahrensrechtlicher Beziehung die Art. 9, Ziff. 3 und 100 ff. des BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 massgebend, besonders Art. 105 betreffend politische Vergehen, diese in Verbindung mit Art. 44 des Bundesstrafrechtes über die Stellung des Bundesrates bei den betreffenden Ermächtigungsdelikten.

Die Aufrechterhaltung der Untersuchungs- und Sicherungshaft gegenüber den festgenommenen Journalisten ist aus gerichtspolizeilichen und politischpolizeilichen Gründen bis zur Schlussnahme des Bundesrates über das weitere Vorgehen notwendig.

Die Ermächtigung durch den Bundesrat nach Art. 44 des Bundesstrafrechtes ist zur Durchführung eines Strafverfahrens Prozessvoraussetzung.

Die Notwendigkeit der Ermächtigung erweist sich als Einschränkung der Offizialmaxime. Es ist zwar Pflicht des Bundesrates (als Haupt der Staatsanwaltschaft) politische Vergehen verfolgen zu lassen; die Beachtung des Legalitätsprinzipes ist so die Regel. Aber der Bundesrat hat die Freiheit, als Landesregierung neben dem Legalitätsstandpunkt auch Gründe der Opportunität in Betracht zu ziehen. Niemand kann den Bundesrat dazu verhalten, eine gerichtliche Verfolgung politischer Vergehen zu beschliessen. Der Bundesrat fasst seinen Beschluss innerhalb seines freien Ermessens; dieses freie Ermessen besteht auch hinsichtlich der Person eines nach Art. 42 oder 43 BStR Verletzten und besonders auch gegenüber den Völkerbundsorganen.

Ein Strafverfahren nach Art. 42/43 des Bundesstrafrechtes bedingt die eidgenössische Voruntersuchung und die Zuweisung an die ausschliesslich zuständigen Bundesassisen.

3. Die faktischen Vorkommnisse in Genf sind nunmehr anhand der Art. 42 und 43 BStR näher zu überprüfen:

a. Art. 42 Hier erhebt sich als erste Frage, ob Haile Selassie als Negus derzeit noch "Souverän eines fremden Volkes" sei. Insoweit bestehen - vom Gesichtspunkt des Art. 42 -

mindestens starke Zweifel. Diese Frage kann im übrigen derzeit hinter der anderen zurücktreten, ob nämlich der "Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten" werden könnte, eine Frage, die für den "Kaiser ohne Land" mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verneinen ist. Hinzu kommt als Drittes, dass eine Verfolgung nach Art. 42 "nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung" stattfindet, eine Prozessvoraussetzung, der zurzeit nicht entsprochen ist (und der wohl kaum entsprochen werden kann).

Die Frage eines Strafverfahrens nach Art. 42 des Bundesstrafrechtes scheidet aus diesen Gründen nach Auffassung der Bundesanwaltschaft rechtlich und praktisch aus.

b. Art. 43 Näher liegt die Durchführbarkeit eines Strafverfahrens nach Art. 43 BStR. Notwendig ist weder ein Verlangen der in ihrer Ehre verletzten Person, noch erhebt sich die Frage des Vorliegens des Gegenrechtes.

Nach der in der Strafsache Justh ergangenen Bundesberichtsentscheidung kommt den Völkerbundsdelegierten der Strafschutz des Art. 43 zu in ihrer Eigenschaft als Vertreter eines Mitgliedes des Völkerbundes (Näheres Stämpfli, Schweiz. Jur. Zeit. 23, S. 260 ff.; Schweiz. Zeitschr. Strafrecht 41, 327 ff.). Massgebend ist die Ahndung der Immunitätsverletzung, bei Vergehen gegen die Ehre oder Misshandlung. Dass "Beschimpfungen" im Sinne von Art. 43 gegenüber dem Negus und seinen Begleitern geschehen sind, ist nicht zweifelhaft. Sind aber der Negus und seine Begleiter heute noch "Vertreter eines Mitgliedes des Völkerbundes" ? Man kann die Frage vielleicht dahin beantworten, dass sich die Bundesbehörden zurzeit an die faktischen Vorgänge in Genf halten können und dass die dermalige Haltung der Völkerbundsbehörden hierin (d.h. für die Bejahung der Frage) ausschlaggebend sei.

Diese Stellungnahme ist insoweit naheliegend, als sie jedenfalls die Berechtigung der bisherigen gerichtspolizeilichen und politischpolizeilichen Massnahmen (die Haftbelassung eingeschlossen) dartun kann.

4. Neben den Legalitätsstandpunkt treten Fragen der Opportunität eines Strafverfahrens nach Art. 43.

Die Durchführung eines Bundesstrafverfahrens beansprucht mindestens einige Monate. Im Falle Justh fand die Hauptverhandlung sieben Monate nach der Tatbegehung statt. Aus Gründen der Landes-

politik müssen die italienischen Journalisten möglichst bald aus der Haft entlassen werden; damit, und mit ihrer allfälligen Ausreise, besteht die Möglichkeit, dass sie sich der schweizerischen Gerichtsbarkeit entziehen. An einer Beurteilung in contumaciam hätte aber kaum jemand ein wirkliches Interesse. Die Hauptverhandlung vor den Bundesassisen liegt überhaupt nicht im Interesse der Schweiz und ebenso kaum in demjenigen des Negus. Die Schweiz wird in der Tragödie des italienisch-abessinischen Krieges nicht den Epilog dadurch herbeiführen wollen, dass sie den beschuldigten Italienern ermöglicht ihre Landespolitik geltend zu machen und damit Weiterungen zu betreiben, die in einem Bundesstrafverfahren wegen Beschimpfung auch eine energische Prozessleitung schlechterdings nicht verhindern kann.

III. Als zweckmässig erweist sich deshalb der rasche Abschluss der bisherigen Massnahmen. Die Haft der Journalisten soll bestehen bleiben bis zu erfolgtem Beschluss des Bundesrates. Schon diese Untersuchungs- und Sicherungshaft erweist sich in ihrer Wirkung als augenfällige Sühne für die betrüblichen Vorkommnisse. Die unmittelbar an die Haft anschliessende Landesverweisung, und ihr sofortiger Vollzug, ist geeignet, diese Sühnewirkung zu verstärken.

Es muss aber noch vor allem beachtet werden, dass diese italienischen Journalisten durch ihre Demonstration in der Völkerbundsversammlung nicht nur eine Ungehörigkeit gegenüber dem Völkerbund begangen haben, sondern dass sie dadurch auch die innere und äussere Sicherheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in hohem Masse gefährdet haben.

Innenpolitisch verursachen solche Ausschreitungen eine Verschärfung der Gegensätze, die inbezug auf den abessinischen Konflikt bereits bestehen. Wir brauchen nur einerseits an das Boykott-Komitee gegen Italien und andererseits an die fascistische Propaganda und Agitation zu erinnern, um diese gespannte Situation klar zu machen. Solche taktlose Zwischenfälle schüren die Leidenschaften an und können zu schweren innenpolitischen Konflikten führen.

Aussenpolitisch bedeutet diese Demonstration eine schwere Gefährdung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz sowie ihrer guten Beziehungen zum Ausland und ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Völkerbund.

Demnach erscheint die Ausweisung solcher Journalisten aus

der Schweiz gemäss Art. 70 BV als gegebene und notwendige Massnahme. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an die Ausweisung des ungarischen Staatsangehörigen Budai, der wegen seiner Demonstration gegen einen Völkerbundsdelegierten im Jahre 1932 nach Art. 70 BV aus der Schweiz ausgewiesen wurde.

Von den zehn erwähnten italienischen Journalisten kommen für die Ausweisung jedoch nur neun in Betracht. Dem zunächst auch verhafteten, dann aber frei gelassenen Marchini Marco, geb. 6.3.1898, wohnhaft in Genf, konnte nicht einwandfrei nachgewiesen werden, dass er an der Demonstration teilgenommen hat, sodass ihm gegenüber von einer Ausweisung aus der Schweiz abzusehen ist.

Bei der Ausweisung ist den fehlbaren Journalisten zu eröffnen, dass sie im Falle einer Wiedereinreise in die Schweiz ihre Verhaftung und Bestrafung gemäss Art. 63a des BStR zu gewärtigen haben."

Gestützt auf diese Ausführung wird beantragt, die italienischen Staatsangehörigen Caiani Lido, Caprin Julio, Cassuto ^{Ciucci Carlo} Aldo, Engely Giovanni, Fascetti Viktor, Monelli Paolo, Morreale Eugenio und Signoretti Alfredo aus der Schweiz auszuweisen.

Das Justiz- und Polizeidepartement macht diesen Antrag zu dem seinigen. In der Sitzung vom 3. Juli verzichtete aber der Departementsvorsteher auf die Ausweisung Fascettis, dessen Beteiligung an der Demonstration fraglich ist.

M. le chef du département politique exposa, dans la séance du 7 juillet, qu'il avait été amené à demander la relaxation des journalistes par une communication de notre ministre à Rome, M. Ruegger, d'après laquelle M. Ciano déclarait qu'il nous serait infiniment reconnaissant d'une telle mesure. M. Baumann ayant acquiescé à sa demande sous la condition que les journalistes quittent immédiatement Genève, afin d'éviter des manifestations, tout aurait été en ordre si M. Nicole, au lieu d'éloigner purement et simplement les journalistes, n'avait rendu un arrêté d'expulsion, en quoi il ne dépassait pas seulement sa compétence, mais compromettait gravement les intérêts du pays.

Le 6 juillet M. Tamaro a affirmé à M. Bonna que le peuple et le gouvernement italiens étaient solidaires des huit journalistes et lui a déclaré que l'expulsion de ces derniers serait ressentie comme un affront. Il a prétendu que l'autorité suisse n'était pas

compétente pour intervenir dans les locaux de la Société des Nations et a réclamé pour les journalistes le droit d'y manifester. D'autre part il ressort d'un télégramme de M. Ruegger qu'un arrêté d'expulsion pourrait provoquer, au titre de représailles, l'expulsion de huit journalistes suisses en Italie.

M. Motta, tout en condamnant hautement la manifestation des journalistes italiens, estima qu'il fallait tenir compte de l'état d'esprit des sphères dirigeantes en Italie. La mesure proposée par le département de justice et police aurait certainement un fâcheux écho dans ce pays. Il suffirait d'interdire à ces journalistes l'entrée en Suisse.

M. le chef du département de justice et police rapporta que M. Tamaro lui avait tenu des propos identiques à ceux qui avaient été relatés par M. Motta et se déclara d'accord de modifier sa proposition en lui donnant la teneur suivante:

"Gestützt auf Art. 102, Ziffer 8, 9 und 10, der Bundesverfassung und Art. 13, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 wird über die acht fehlbaren italienischen Journalisten die Einreisesperre für die Dauer eines Jahres, d.h. bis 30. Juni 1937 verhängt."

M. le chef du département des postes et des chemins de fer exprima la crainte qu'en donnant une durée déterminée à l'arrêté on n'allât au delà des désirs de la Société des Nations. Il se pourrait fort bien que le secrétariat de la Société ne rende les cartes d'entrée aux journalistes avant l'expiration de cette durée, ce qui nous mettrait dans une situation fâcheuse.

A la suite de la discussion, à laquelle prirent part tous les membres du conseil, M. le chef du département politique déposa la proposition suivante:

"Le Conseil fédéral a constaté que les 8 journalistes italiens, qui ont été arrêtés le 30 juin et relaxés le lendemain, ont tous quitté la Suisse et se sont rendus dans leur pays. Le Conseil fédéral a estimé que par ce fait l'incident a été vidé de son contenu principal. Les 8 journalistes ne pourront cependant pas rentrer en Suisse, le Conseil fédéral désirant dans l'intervalle tirer au clair les rapports de la Confédération et de la S.d.N. quant aux matières dont il s'agit."

M. Baumann demandant à réfléchir, la discussion fut renvoyée.

Dans la séance de ce jour, deux nouvelles propositions sont déposées, savoir:

par le département de justice et police:

"Gestützt auf Art. 102, Ziff. 8, 9 und 10 der Bundesverfassung und Art. 13, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 wird über die acht fehlbaren, inzwischen ausgewiesenen, italienischen Journalisten die Einreisesperre verhängt für solange als die Völkerbundsbehörden den Entzug der Journalistenkarte aufrecht erhalten. - Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, ganz allgemein die Beziehungen der Bundesbehörden zum Völkerbund inbezug auf die Wahrung des Hausrechtes im Völkerbundsgebäude näher zu prüfen und darüber zu berichten."

Par le département politique:

"Le Conseil fédéral constate que les huit journalistes italiens qui ont causé un incident au cours de la dernière session de l'Assemblée de la Société des Nations et qui, de ce fait, ont dû être éloignés de la salle par la police ont quitté la Suisse dès leur mise en liberté. L'incident peut ainsi être considéré comme liquidé dans sa partie essentielle. Cependant, les journalistes en question devront s'abstenir de revenir en Suisse ayant que les instances de la Société des Nations se soient prononcées au sujet de leur admission ultérieure dans les locaux utilisés par la Société."

Après discussion, le conseil adopte à l'unanimité le texte suivant:

Der Schweizerische Bundesrat nach Anhörung eines Antrages des Justiz- und Polizeidepartementes vom 2. Juli 1936 und nach Kenntnisnahme des Berichtes der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, wonach sich ergibt:

Die italienischen Staatsangehörigen

C a i a n i Lido, des Guglielmo und der Elisa, geb. Borgini, geb. 23.9.1890 in Foiano (Arezzo), Journalist, Korrespondent der italienischen Zeitung "Popolo d'Italia", wohnhaft in Rom, zuletzt in Genf im Hotel de Cornavin.

C a p r i n i Julio, des verst. Enrico und der verst. Emilia geb. Maffei, geb. 22.3.1880 in Triest (damals österr.), Journalist, Korrespondent der italienischen

Zeitung "Corriere della Sera", wohnhaft in Paris, zuletzt in Genf im Hotel Richemond.

C a s s u t o Aldo, des verst. Adolf und der verst. Elvira geb. Affricano, geb. 28.12.1891 in Gaulette, Prov. Tunis, Journalist, Korrespondent der italienischen Zeitung "Il Piccolo", wohnhaft in Triest, via Batisti No 20, zuletzt in Genf im Hotel de Russie.

C i u c c i Carlo, des Antonio und der ^{Journalist} Rosa geb. Piastra, geb. 6.3.1905 in Orte (bei Rom), Korrespondent der italienischen Zeitung "Corriere della Sera", wohnhaft in Genf, rue St-Laurent 4.

E n g e l y Giovanni, des Alberto und der Rosa geb. De Callis, geb. 18.4.1891 in Catania (Sizilien), Journalist, wohnhaft in Rom.

M o n e l l i Paolo, des F. Ernesto und der Maria geb. Antonini, geb. 15.7.1891 in Modena, Dr. jur., Journalist und freier Schriftsteller, zuletzt in Genf im Hotel de Russie.

M o r r e a l e Eugenio, des Antonino und der Teresa geb. Arista, geb. 28.1.1891 in Palermo (Sizilien), Journalist, Korrespondent der italienischen Zeitung "Popolo d'Italia" in Mailand, wohnhaft in Wien, Belvederegasse 7, zuletzt in Genf im Hotel de Cornavin.

S i g n o r e t t i Alfredo, des Antonio und der verst. Teresa geb. Mantrici, geb. 19.2.1901 in Capronia, Journalist, Korrespondent der italienischen Zeitung "Stampa", wohnhaft in Turin, via Roma.

haben am 30. Juni 1936 in der Völkerbundsversammlung in Genf den Negus am Sprechen verhindert durch eine systematisch vorbereitete Demonstration, indem sie durch Pfeifen auf mitgebrachten Trillerpfeifen, durch Rufen verschiedener Schlagworte, durch Singen fascistischer Lieder und durch allgemeinen Lärm jede Verständigung im Saale unmöglich gemacht haben,

in Anwendung von Art. 102, Ziff. 8, 9 und 10 der Bundesverfassung

b e s c h l i e s s t :

Der Bundesrat stellt fest, dass die acht italienischen Journalisten, die den Zwischenfall an der letzten Völkerbundsversammlung verursacht haben und die deshalb mit Polizeigewalt aus dem Sitzungssaal entfernt werden mussten, die Schweiz nach ihrer Freilassung verlassen haben. Damit kann der Zwischenfall in der Hauptsache als erledigt betrachtet werden. Den in Frage stehenden Journalisten ist die Rückkehr nach der Schweiz untersagt bis sich die Völkerbunds-

instanzen über ihre weitere Zulassung in den Räumlichkeiten des Völkerbundes ausgesprochen haben.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, im Benehmen mit dem Politischen Departement allgemein die Beziehungen der Bundesbehörden zum Völkerbund inbezug auf die Wahrung des Hausrechtes im Völkerbundsgebäude näher zu prüfen und darüber zu berichten.

Extrait du procès-verbal au département politique (chef et division des affaires étrangères) pour la suite à donner, au département de justice et police (chef et ministère public) pour son information.

Pour extrait conforme:

Le Secrétaire,

